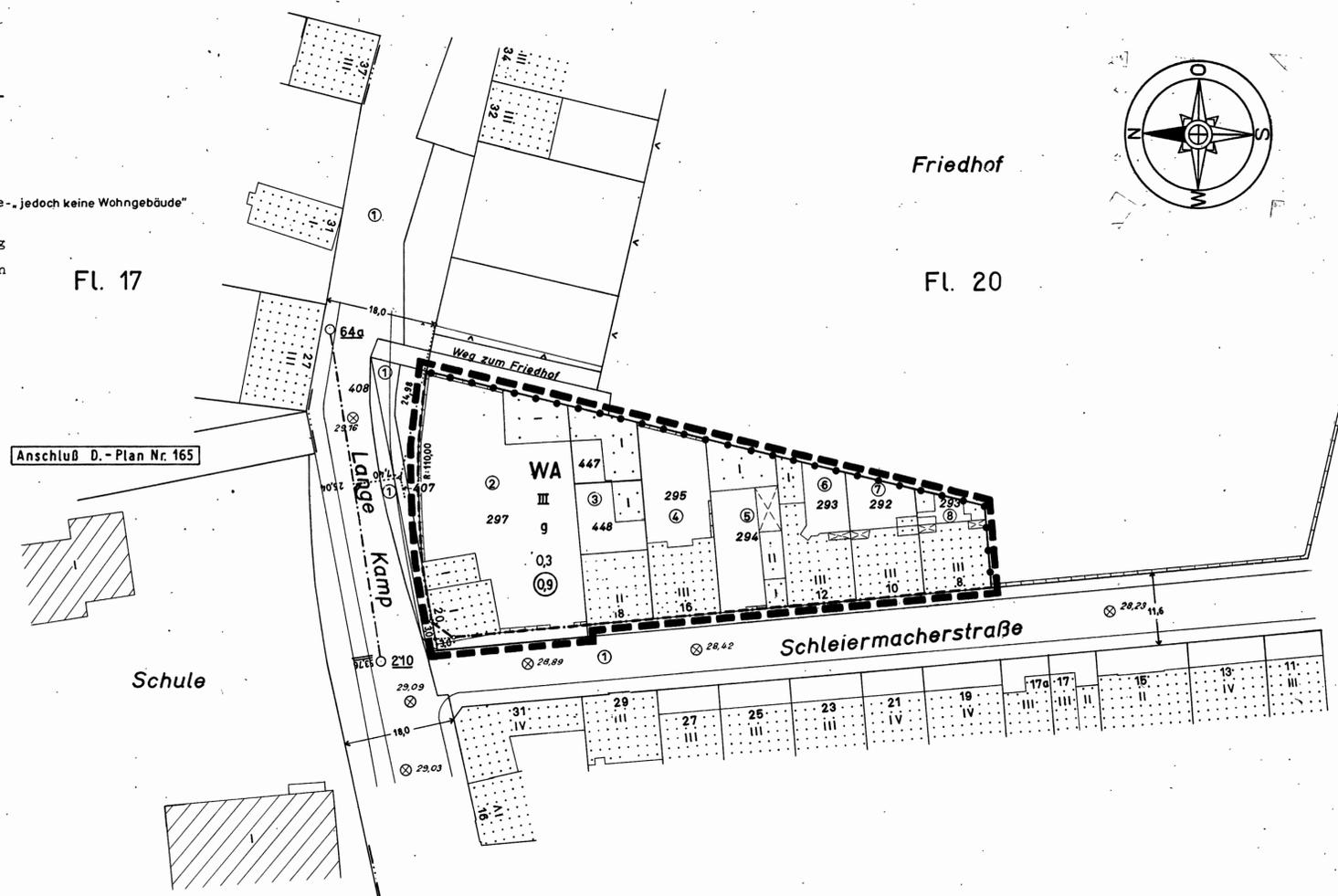


Bestandsdarstellung Gebäudebestand Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Gebäude mit Angabe der Geschößzahl Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten Mauer Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze ① Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer		F e s t s e t z u n g e n Baugebiete Art der baulichen Nutzung WS Kleinsiedlungsgebiete WR reine Wohngebiete WA allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wochenendhausgebiete SO Sondergebiete				Begrenzungslinien Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des Plangebietes Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.		Bauweise und Sonstiges offene Bauweise geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Garagen Gemeinschaftsgaragen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Kinderspielplatz Messungslinie neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17)		Nachrichtliche Eintragungen	
--	--	---	--	--	--	---	--	--	--	------------------------------------	--

Textliche Festsetzungen:

- I. Art und Maß der Nutzung auf Überbaubaren und nicht Überbaubaren Grundstücksflächen:
- Im WA-Gebiet darf die Gebäudetiefe der an öffentlichen Verkehrsflächen längs den Baugrenzen bzw. Baulinien zu errichtenden Gebäude von 12,00 m nicht überschritten werden. Die Gebäudetiefe ist von den im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsfächenseitigen Baugrenzen ab zu ermitteln.
 - Außerhalb der durch Baugrenzen und zulässiger Gebäudetiefe festgesetzten Grundfläche baulicher Anlagen sind im WA-Gebiet im Bereich der Überbaubaren Grundstücksfläche, die unter Anwendung der §§ 7 - 9 BauO NW zu ermitteln ist, weitere Gebäude - jedoch keine Wohngebäude - nur 1-geschossig zulässig.
 - Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Rund-erlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.
- II. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Es handelt sich hierbei um
- entfällt
 - den Fluchtlinienplan "Lange Kamp", förmlich festgestellt am 2. 6. 1927
 - den alten Bebauungsplan Beeck für die Schleiermacherstraße, förmlich festgestellt am 30. 4. 1903



- ① Stadt Duisburg
- ② Kreymann, Goswin
- ③ Dehnen, Johannes
- ④ Ehefrau Käthe geb Kreymann
- ⑤ Jesorke, Gustav
- ⑥ Jesorke, Helene Witwe
- ⑦ Krambröckers, Auguste
- ⑧ Wehmeier, Gustav
- ⑨ u. Ehefrau Hildegard
- ⑩ Wennmann, Maria
- ⑪ Witwe und Miterben

Der Rat der Stadt hat am 1.4. 1968 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Duisburg, den 13. 11. 1968
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Dr. Sittel
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10. 5. 1968 bis 10. 6. 1968... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
 Duisburg, den 13. 11. 1968
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Dr. Sittel
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 7. 10. 1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Duisburg, den 13. 11. 1968
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Dr. Sittel
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6. 11. 69 AZIB1-125.4 (Dbg. 527) genehmigt worden.
 Essen, den 6. 11. 1969
 Landesbaubehörde Ruhr
 I. A.
 (Siegel) gez. Ruppel
 Regierungsbauinspektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 6. 11. 1969 AZIB1-125.4 (Dbg. 527) ist am 25. 12. 1969 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
 Duisburg, den 20. 1. 1970
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung

(Siegel) gez. Dr. Sittel
 Beigeordneter
 Raum für Zustimmungen des Siedlungsverbandes
 Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 527 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 23. 10. 1967 Az.: 3-2469-67 ab gegeben.
 Duisburg, den 13. 11. 1968
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Dr. Sittel
 Beigeordneter

Stadt Duisburg **Bebauungsplan Nr. 527**
- Beeck -
 für den Bereich der Schleiermacherstraße Ecke "Lange Kamp"
Gemarkung Beeck **Flur 20**
 Maßstab 1:500
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Bau-nutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 403 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -
 Hauptblättern - Nebenblättern - Nebenblättern
 - Begründung - dem Grundstücksverzeichnis
 - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte.
 Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen
 Teilen beurkundet.
 Duisburg, den 2. 2. 1968
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez. Crysandt
 Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben
 mit dem Liegenschaftskataster und der Ört-
 lichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung
 der städtebaulichen Planung geometrisch ein-
 deutig ist.
 Duisburg, den 2. 2. 1968
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez. Crysandt
 Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
 Duisburg, den 2. 2. 1968
 Stadtplanungsamt
 gez. i. A. Gercke
 Diplomingenieur

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen
 in Farbe abgeändert und ergänzt worden.
 Duisburg, den
 Vermessungs- und Katasteramt
 Obervermessungsrat
 Stadtplanungsamt
 Diplomingenieur
 Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Er-
 gänzung dieses Planes siehe "Raum für Vermerke."

Dieser Plan wurde auf Grund der Auflagen und Hinweise der
 Landesbaubehörde Ruhr vom 6. 11. 1969 in Farbe
 geändert.
 Duisburg, den 10. 12. 1969
 Vermessungs- und Katasteramt
 Obervermessungsrat
 Stadtplanungsamt
 Diplomingenieur

527
 530.198